

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen:

Hundesportverein Rodleben (Kurzbezeichnung HSV Rodleben e.V.), Mitglied im Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG).

1.2. Der Sitz ist in 06861 Dessau-Roßlau, Roßlauer Str. 73.

1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen und Mitglied im „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Sportes mit dem Hund, als sinnvolle Freizeitgestaltung für Jung und Alt. Er hat das Ziel, die Fähigkeiten der Hunde zu fördern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher und ethischer Bestimmungen auszubilden, zu halten und zu einem verträglichen Mitglied der Sozialgemeinschaft zu erziehen.

2.2 Der Verein unterstützt alle Bestrebungen, die der Gesundheit durch Sport, dem Umweltschutz, der menschlichen Naturverbundenheit, dem Tierschutz und der Tierseuchenbekämpfung dienen.

2.3. Er fördert die Ausbildung zu Begleithunden und den Hundesport allgemein.

2.4 Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Bestimmungen.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben

3.1 Ziel des Vereins ist das Organisieren von wissenschaftlichen Fachvorträgen und Schulungen über alle Belange der Kynologie, sowie der Schulung und Weiterbildung der Ausbilder.

3.2 Bereithaltung von Übungsgelände sowie Geräten für die Ausbildung von Hunden im Hundesport allgemein.

3.2 Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde und seiner Mitglieder.

3.3 Durchführung von Prüfungen, Turnieren und sonstigen Wettkämpfen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied können alle natürlichen Personen werden. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins während des Übungsbetriebes oder in Anwesenheit eines Übungsleiters oder eines Vorstandmitgliedes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

6.1 die Richtlinien der Vereins und des „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.“, sowie deren Bestrebungen zu befolgen

6.2 die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten

6.3 das Vereinseigentum zu schonen

6.4 sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters Folge zu leisten.

6.5 die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des „Deutscher Verband der Gebrauchshundsportverein e.V.“ zu achten

6.6 die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes oder begründetem Verdacht zu beachten

6.7 eine Hundehalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, sowie ihren Hund ordnungsgemäß schutzimpfen zu lassen

6.8 ihre Hunde in jeder Hinsicht verantwortungsbewusst zu behandeln und für einen gerechten und pfleglichen Umgang mit dem Tier zu sorgen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

7.1 durch den Tod des Mitglieds

7.2 durch eine fristgerechte schriftliche Kündigung, die in der gültigen Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist. Bei nicht fristgerechter Kündigung, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des Folgejahres bestehen

7.3 wenn der Jahresbeitrag in Höhe der gültigen Fassung, der allgemeinen Geschäftsbedingungen auch nach Mahnung nicht entrichtet ist

7.4 durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen oder den Tierschutz verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt hat. Dem Betroffenen ist eine Anhörung durch den Vorstand zu gewähren. Er kann eine Überprüfung des Vorstandsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung verlangen.

§ 8 Beiträge

8.1 Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben, die in der Höhe, der in der gültigen Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingung festgelegt sind.

8.2. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. In diesem Beitrag müssen die einmalige Aufnahmegebühr, und die Beiträge für den jeweils übergeordneten Verband und seine Gliederungen enthalten sein.

§ 9 Verwendung und Vergütung der Vereinsmittel

9.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.3 Wer für den Verein tätig ist, kann eine angemessene pauschale Vergütung erhalten. Daneben ist auch ein reiner Auslagenersatz möglich. Die haushaltsrechtlichen Belange des Vereins sind zu berücksichtigen. Näheres regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eine Gebührenordnung.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§11 Vorstandes

der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Ausbildungswart
- dem Schriftführer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Einzelvertretungsberechtigung obliegt dem 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden.

§12 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, wird ein Ersatzmitglied kommissarisch vom Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung eingesetzt.

§ 13 Beschlüsse

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§15 Mitgliederversammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post, per Mail oder per Messenger Dienste.

15.2 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

15.3 Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

15.4 Beschlussfassungen und die Wahl der Kassenprüfer erfolgen offen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

15.5 Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum und Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

15.6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

15.7 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

15.8 Anträge an die Mitgliederversammlung, sind bis drei Tage vor der Tagung, schriftlich an den Vorstand zu stellen.

§ 16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Kassierer gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen. Die Höhe dieses Betrages bestimmt der Vorstand.

§17 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeine Geschäftsbedingungen sind für alle Mitglieder bindend und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Jedes Mitglied erklärt sich bei Eintritt in den Verein mit den AGB einverstanden und verpflichtet sich, diese zu beachten und einzuhalten.

§ 18 Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander ist das Amtsgericht oder Landgericht zuständig in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Übergeordnete Organe des jeweils übergeordneten Verbandes sind für solche Vereinsangelegenheiten nicht zuständig.

§19 Auflösung des Vereins

19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu diesem Zweck einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit vier Fünftel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

19.2. Nach der Abwicklung fällt das noch vorhandene Restvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne des Tierschutzes tätig ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 20 Satzungsänderungen

20.1 Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

20.2 Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von Behörden gefordert werden, vorzunehmen, soweit diese ausschließlich formellen Charakter haben und den Inhalt der Satzung als solches nicht verändern.

Dessau-Roßlau, 23.03.2025